



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2022

24. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2022

Seite 867

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. Mai 2022

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Eröffnungsbeschluss
- § 8 Gutachter

III. Promotionsleistungen

- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Auslegung, Einsprüche
- § 13 Öffentliche Verteidigung
- § 14 Gesamtbewertung der Promotionsleistung
- § 15 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruch

V. Ehrungen

§ 21 Ehrenpromotion

VI. Sonderregelungen

§ 22 Gemeinsame Promotionen

VII. Formale Regelungen

§ 23 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 24 Einsichtnahme

§ 25 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung das grammatische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen sind so zu verstehen, dass Personen jeglichen Geschlechts eingeschlossen sind.

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Naturwissenschaften (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität (TU) Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät verleiht für die TU Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2**Promotion**

(1) Mit der Promotion weist der Bewerber wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern. Die der Fakultät zuzuordnenden Wissenschaftsgebiete sind solche, die durch Hochschullehrer der Fakultät angemessen vertreten sind.

(2) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades entsprechend § 1 Abs. 1.

(3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades entsprechend § 1 Abs. 1 verliehen (§ 16).

(4) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Über die Zulassung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss (§ 5).

(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Der Bewerber soll den Abschluss in einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich zugeordnet werden kann.

(3) Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich, sofern ein Hochschullehrer der Fakultät das Verfahren gemeinsam mit einem Hochschullehrer der Fachhochschule betreut. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Fachhochschule und Universität zusammen. Die Bestimmungen der vorliegenden Promotionsordnung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der TU Chemnitz ausgestellt.

(4) Bewerber mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad einer Hochschule oder einem Staatsexamen, die den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich nicht oder nur teilweise zugeordnet werden kann, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das vorangegangene Studium als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Dissertation geeignet ist. Notwendigkeit, Art und Umfang von Ergänzungsleistungen werden im jeweiligen Fall durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(5) Inhaber des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch

zusätzliche Studienleistungen, die vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, nachgewiesen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Art und den Umfang von Ergänzungsleistungen. Die Feststellung der Eignung des Bewerbers aufgrund des Verfahrens der Sätze 1 bis 3 obliegt dem Promotionsausschuss.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von geltenden Äquivalenzabkommen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bewerber nach Absatz 1 bis 5 können zur Promotion zugelassen werden, wenn ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich gegenüber der Fakultät erklärt, dass die Arbeit einem von ihm vertretenen Wissenschaftsgebiet zuzuordnen ist und dass er bereit ist, die Arbeit zu betreuen (Betreuungszusage). Der Promotionsausschuss kann habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie Mitarbeiter der Fakultät mit nachgewiesenen habilitationsadäquaten Leistungen Hochschullehrern für die Funktion nach Satz 1 gleichstellen. Die Feststellung der habilitationsadäquaten Leistungen zur Übernahme der Funktion nach Satz 1 obliegt dem Promotionsausschuss.

(8) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Promotionsausschuss ein Antrag auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. das Formular zur Erfassung der Bewerberdaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens,
2. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
3. die Betreuungszusage,
4. in kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 3 die Befürwortung des Zulassungsantrages durch das zuständige Gremium der Fachhochschule.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form im Dekanat der Fakultät einzureichen.

(9) Der Zulassungsantrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch keine Zulassung zur Promotion erfolgt ist. Er gilt dann als nicht gestellt und der Bewerber erhält alle Unterlagen mit Ausnahme des Zulassungsantrags zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

(10) Über die Zulassung des Bewerbers zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Zulassung oder Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

(11) Gibt der Bewerber nach der Zulassung zur Promotion eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen verbleiben in der Fakultät.

(12) Zur Promotion zugelassene Bewerber sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Bewerber verpflichtet, erstmals nach Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 1.10. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Bewerberdaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber, kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers widerrufen werden.

(13) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird. Bei der Berechnung der sechs Jahre werden Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten nicht angerechnet. Chronische Krankheiten, Behinderungen, weitere Erziehungszeiten und Zeiten zur Pflege von Angehörigen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, sofern der Bewerber diese dem Promotionsausschuss bekanntmacht.

(14) Bei einem Widerruf der Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 12 Satz 3 bzw. Absatz 13 teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Der Bewerber erhält mit Ausnahme des Zulassungsantrags alle eingereichten Unterlagen zurück.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer Dissertation (§ 9) und ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 13) verliehen.

(2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss kann Festlegungen treffen, die die äußere Form der Dissertation regeln.

§ 5**Promotionsausschuss**

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Promotionsausschuss zuständig. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, der in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören ein Vorsitzender, drei weitere Hochschullehrer sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Promotionsstudent der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt der Dekan oder ein von ihm benannter berufener Professor der Fakultät.

(2) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens**§ 6****Promotionsantrag**

(1) Der Promotionsantrag ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in sechs Exemplaren in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form,
2. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, welche jedem Exemplar der Dissertation separat beizufügen ist,
3. ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotionsverfahrens vorgelegt wurde.

Vorschläge zur Benennung der Gutachter sind dem Bewerber freigestellt. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der TU Chemnitz über. Für Dissertationsexemplare gilt auch § 8 Abs. 3.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.

(4) Der Promotionsantrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen mit Ausnahme des Promotionsantrags zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7**Eröffnungsbeschluss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Vor dieser Entscheidung kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgegeben werden.

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die genaue Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes und die Gutachter festzulegen. Werden dem Bewerber Auflagen nach Absatz 1 erteilt, ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(3) Über die Eröffnung erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Bei Nichteröffnung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber innerhalb von vier Wochen schriftlich die Gründe hierfür mit. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung mit Ausnahme des Promotionsantrags alle eingereichten Unterlagen zurück.

(4) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben beim Dekan.

§ 8**Gutachter**

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden zwei Gutachter bestimmt.

(2) Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer. Mindestens einer der Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Der weitere Gutachter kann ein Fachhochschul- oder Juniorprofessor sein oder er muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Die Feststellung der habilitationsadäquaten Leistungen zur Befähigung zur Gutachtertätigkeit

obliegt dem Promotionsausschuss.

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten.

III. Promotionsleistungen

§ 9

Dissertation

(1) Zur Promotion ist eine Dissertation, d.h. eine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt, vorzulegen. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Sie hat in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

(2) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden oder Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Der Eigenanteil an den Arbeiten nach Satz 1 muss aus der Dissertation kenntlich werden. Besteht eine Dissertation ausschließlich oder überwiegend aus Arbeiten nach Satz 1, ist ein Begleittext zur Einordnung in das Forschungsgebiet (Kumuluss) als Teil der Dissertation beizufügen.

(3) Erfordernisse der Geheimhaltung sind mit einem Promotionsverfahren nicht vereinbar. Sachverhalte / Teilaspekte des Promotionsverfahrens, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersten Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 und § 9 entspricht. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Bewerber unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen folgende Prädikate zur Verfügung:

„magna cum laude“ (Note 1,0),

„cum laude“ (Note 2,0),

„rite“ (Note 3,0).

Zur feineren Abstufung kann die Note mit - 0,3 oder + 0,3 angehoben bzw. vermindert werden. Die Ablehnung entspricht dem Prädikat:

„non sufficit“ (nicht genügend).

(3) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens mitzuteilen.

(2) Werden Auflagen entsprechend § 10 Abs. 1 gemacht, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der erste Gutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören der Vorsitzende, die beiden Gutachter und mindestens ein Beisitzer an. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet im Namen der Fakultät das weitere Verfahren, er muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachter in dem Verfahren sein. Zu Beisitzern können Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftler mit nachgewiesenen habilitationsadäquaten Leistungen bestellt werden. Die Feststellung der habilitationsadäquaten Leistungen zur Befähigung zur Tätigkeit als Beisitzer obliegt dem Promotionsausschuss. Der Dekan und der Vorsitzende des Promotionsausschusses können zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit weitere Beisitzer benennen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung erfolgen, soweit der Bewerber nicht einer kürzeren Frist zustimmt.

- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der öffentlichen Verteidigung (§ 13) und der Festlegung des Gesamtprädikats (§ 14) ist in der Regel die Anwesenheit des Betreuers (§ 3 Abs. 7 und § 8 Abs. 2) erforderlich.
- (6) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.

§ 12

Auslegung, Einsprüche

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass und wo sie die Gutachten und die Dissertation einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation für alle promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraums für die Einsichtnahme sind den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät bekannt zu geben. Sofern der Bewerber und die Gutachter zustimmen, kann die Einsichtnahme auf elektronischem Weg erfolgen, wobei der Zugriff auf den zur Einsichtnahme berechtigten Personenkreis nach Satz 1 bzw. Satz 3 zu beschränken ist.
- (2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation (Absatz 1) können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan bei der Promotionskommission schriftlich geltend gemacht werden. Über diese Einsprüche entscheidet die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 13

Öffentliche Verteidigung

- (1) Die öffentliche Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einem wissenschaftlichen Gespräch zu stellen. Das wissenschaftliche Gespräch erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon berührt werden.
- (2) Die öffentliche Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von maximal 30 Minuten Dauer über die Dissertation und dem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch. Die öffentliche Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dieses zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) vom Bewerber beantragt wird.
- (3) Im wissenschaftlichen Gespräch sind alle Anwesenden frageberechtigt.
- (4) Der Verlauf der öffentlichen Verteidigung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.
- (5) Unverzüglich nach der öffentlichen Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung, ob der Bewerber die öffentliche Verteidigung bestanden hat und benotet diese mit einer der in § 10 Abs. 2 genannten Noten. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät dürfen dabei mit beratender Stimme teilnehmen, gleiches gilt für die Festlegung des Gesamtprädikates nach § 14. Wurde die öffentliche Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „non sufficit“ zu bewerten.
- (6) Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, jedoch nicht der Vorsitzende der Promotionskommission, kann in begründeten Ausnahmefällen durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:
1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
 2. der Bewerber schriftlich sein Einverständnis erklärt hat,
 3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Bewerbers und der Mitglieder der Promotionskommission sowie der Präsentation des Bewerbers, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist.
- (7) Sofern aufgrund einer andauernden Notlage die Räumlichkeiten der TU Chemnitz nicht ohne erhöhtes gesundheitliches Risiko für die an der öffentlichen Verteidigung beteiligten Personen nutzbar sind, ist eine Teilnahme aller Mitglieder der Promotionskommission sowie des Bewerbers über ein geeignetes Videokonferenzsystem möglich. Die Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 finden entsprechend Anwendung. Zusätzlich stellt der Vorsitzende der Promotionskommission sicher, dass der

Bewerber keine nicht vorgesehenen Hilfsmittel nutzen kann. Um die Öffentlichkeit herzustellen, ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Videokonferenz zu ermöglichen.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 obliegt die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen dem bzw. den durch Videokonferenz teilnehmenden Beteiligten. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung gemäß Absatz 6 Nr. 3 obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet insbesondere über die Notwendigkeit einer Unterbrechung aus technischen Gründen. Ist in den Fällen des Satzes 3 eine Fortsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne möglich, informiert der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Promotionsausschuss. Dieser setzt im Benehmen mit dem Bewerber und der Promotionskommission einen neuen Termin für die öffentliche Verteidigung an.

§ 14

Gesamtbewertung der Promotionsleistung

(1) Im Falle des Bestehens der öffentlichen Verteidigung legt die Promotionskommission unmittelbar im Anschluss an deren Bewertung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei deren Ermittlung soll die Bewertung der Dissertation Vorrang haben. Es stehen die in § 10 Abs. 2 genannten Prädikate zur Verfügung, wobei für das Gesamtprädikat nur eine Bewertung ohne Abstufung möglich ist.

(2) Das Gesamtprädikat kann „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) sein. Dies setzt voraus, dass beide Gutachten und die öffentliche Verteidigung mit Note 1,0 oder Note 0,7 bewertet wurden und der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen hat. Ein solcher Beschluss muss von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission einstimmig gefasst werden.

(3) Im Anschluss an die öffentliche Verteidigung teilt der Vorsitzende zunächst dem Bewerber das Gesamtprädikat mit. Danach gibt der Vorsitzende das Gesamtprädikat dem gesamten Auditorium bekannt, soweit der Bewerber hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

(4) Über die Bewertung der Promotionsleistung erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt grundsätzlich nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Versäumnis und Wiederholung

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nach § 13 nicht, so entscheidet die Promotionskommission, ob dem Bewerber aufgrund der Art der aufgetretenen Defizite die Möglichkeit für eine einmalige erneute öffentliche Verteidigung eingeräumt wird oder ob das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt wird. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades. Nach einem entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses veranlasst der Dekan die Ausfertigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde enthält:

1. den Namen, den Vornamen, die bisherigen akademischen Grade, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Bewerbers,
2. den Titel der Dissertation,
3. die Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes,
4. den zu verleihenden akademischen Grad „Dr. rer. nat.“,
5. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
6. das Gesamtprädikat,
7. die Unterschriften des Rektors der TU Chemnitz und des Dekans der Fakultät,
8. das Siegel der TU Chemnitz.

(3) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare nach § 17 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides gemäß § 14 Abs. 4 und vor der Aushändigung der Urkunde führt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Veröffentlichung). Im Falle von Absatz 4 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(3) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad „Dr. rer. nat.“,
4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen des Bewerbers,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der TU Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von Dissertationen mit Bestandteilen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

§ 20**Widerspruch**

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt dem Fakultätsrat den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang mit.

(2) Der Fakultätsrat hat innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

V. Ehrungen**§ 21****Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste im Zusammenhang mit den Naturwissenschaften die akademische Würde eines doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der TU Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier weiterer Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

VI. Sonderregelungen**§ 22****Gemeinsame Promotionen**

Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachter/Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form.

VII. Formale Regelungen**§ 23****Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

§ 24**Einsichtnahme**

(1) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprädikates schriftlich an den Dekan zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Diese ist nach dem Verleihungsbeschluss (§ 16) möglich.

(3) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

§ 25**Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Bereits eröffnete Verfahren werden nach der vorliegenden Promotionsordnung zu Ende geführt, sofern der Bewerber nicht eine Fortführung gemäß der zum Zeitpunkt der Eröffnung seines Promotionsverfahrens gültigen Promotionsordnung beantragt. Erfolgte Zulassungen haben Bestand. Die vorliegende

Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der TU Chemnitz am 15. Dezember 2021 beschlossen und vom Rektorat am 11. Mai 2022 genehmigt worden. Die Promotionsordnung vom 31. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 34) tritt außer Kraft, wenn alle zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Promotionsordnung eröffneten Verfahren abgeschlossen sind.

Chemnitz, den 18. Mai 2022

Der Dekan
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Thomas Seyller